



LANDKREIS
KONSTANZ

**Budgetbericht des Amtes
für
Migration und Integration
zum 30. Juni 2022**

Zusammenfassung:

Der Bericht stellt die Situation des Amtes für Migration und Integration zum 30. Juni 2022 dar und soll einen Überblick über die wesentlichen Bereiche liefern. In dieser Prognose wurden jeweils nur die wesentlichen Abweichungen – größer als 20.000 Euro – erfasst.

Bestimmend für den Haushaltsplan des Fachamtes sind die in der folgenden Tabelle dargestellten Ertrags- und Aufwandspositionen:

ertrags-/aufwandsintensive Kostenarten in EUR

Erträge	Plan 2022	Prognose 30. Juni 2022	Abweichung Prognose/Plan
Wohnheimgebühren	41.850	248.370	206.520
Erstattungen vom Land	15.185.522	20.058.864	4.873.342
Aufwendungen	Plan 2022	Prognose 30. Juni 2022	Abweichung Prognose/Plan
Erstattungen vom Land	-602.767	-602.767	0
Personalaufwand	-5.627.706	-5.627.706	0
Leistungsausgaben	-11.858.508	-13.804.439	-1.945.931
Sicherheitsdienst	-3.165.907	-3.733.173 EUR	-567.266
Gebäudekosten	-5.814.411	-5.814.411	0

Entsprechend dem 3. Teilprüfungsbericht vom 07. Juni 2018 zum Haushaltsplan 2018 durch das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt konzentriert sich auch dieser Budgetbericht schwerpunktmäßig auf diese Kostenarten.

1. Wesentliche Parameter der Haushaltsplanung beim AMI

Die Aufwendungen und Erträge des Amtes für Migration und Integration werden im Wesentlichen von folgenden Parametern bestimmt:

- Flüchtlingszahlen

Von der Entwicklung der Flüchtlingszahlen hängen insbesondere die Aufwendungen für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Erstattungen des Landes nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz ab. Ebenso werden dadurch der Bedarf an Unterkunftsplätzen und der Personalbedarf bestimmt. Der Planansatz laut Änderungsliste basierte auf 1 200 Personen, die dem Landkreis Konstanz im Jahr 2022 zugewiesen werden oder zugehen.

Aufgrund des Krieges in der Ukraine ist davon auszugehen, dass die Zugangszahlen überstiegen werden. Bis zum 30. Juni 2022 sind bereits 1 328 Geflüchtete in den Landkreis gekommen. Für die zweite Jahreshälfte geht das Amt für Migration und Integration von einem monatlichen Zugang von 180 ukrainischen Geflüchteten und 60 regulären Zuweisungen durch das Land aus.

- Gebäudebestand

Zum 30. Juni 2022 sind 16 Unterkünfte des Landkreises belegt. Es wurden zwei Notunterkünfte und eine Leichtbauhalle aufgebaut. Die Kreisporhallen der Zeppelin-Gewerbeschule in Konstanz und die Kreissporthalle der Mettnau-Schule in Radolfzell sind belegt sowie die Leichtbauhalle bei der Gemeinschaftsunterkunft Campus in Konstanz. Sollten die Zugänge weiterhin auf hohem Niveau bleiben, ist der Aufbau weiterer Unterkünfte in der Planung. Die Kreissporthalle der Wessenbergschule ist als nächste Notunterkunft angedacht.

- Anschlussunterbringung

Von der Übernahme der Flüchtlinge aus der vorläufigen Unterbringung beim Landkreis in die Anschlussunterbringung bei den Kommunen und von der Anzahl der Neuzugänge in den Landkreis hängt ab, wie viele Gebäude zur Unterbringung benötigt werden. Ebenso wird davon beeinflusst, welche Kosten im Rahmen der Spitzabrechnung vom Land übernommen werden, sowie die Höhe der Erträge aus den Wohnheimgebühren. Der Anteil der Auszugsberechtigten liegt derzeit bei rund 5 % der gesamten Belegung.

2. Wohnheimgebühren

Von Personen, die sich in den Unterkünften des Landkreises befinden und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II vom Jobcenter erhalten beziehungsweise über ein eigenes Einkommen verfügen, werden Wohnheimgebühren erhoben.

Wohnheimgebühren (in EUR)

Erträge	Plan 2022	Prognose 30. Juni 2022	Abweichung Prognose/Plan
Wohnheimgebühren	41.850	471.977	430.127

Der Haushaltsplan 2022 enthält einen Planansatz von 41.850 Euro. Die Planung beruht auf der Annahme, dass im Haushaltsjahr 2022 keine auszugsberechtigten Personen in den Unterkünften des Landkreises leben beziehungsweise diese unmittelbar in die Anschlussunterbringung wechseln.

Die deutliche Verbesserung der Wohnheimgebühren gegenüber dem Planansatz ist zum einen darauf zurückzuführen, dass rund 5 % Auszugsberechtigte in den Gemeinschaftsunterkünften leben. Zum anderen wechselten ab dem 1. Juni 2022 viele ukrainischen Geflüchtete von den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Sobald ukrainische Geflüchtete in den Leistungsbezug des SGB II fallen und bei uns in einer Unterkunft leben, werden Wohnheimgebühren erhoben.

Ein Risiko für die nächsten Haushaltsjahre sind unbezahlte Wohnheimgebühren. Zum 30. Juni 2022 wurden rund 14.000 Euro Forderungen im Rahmen der Wohnheimgebühren unbefristet niedergeschlagen. Das Amt für Migration und Integration geht davon aus, dass zum Jahresende 2022 etwa 28.000 Euro niedergeschlagen werden.

Ergebnis Wohnheimgebühren:

- ⇒ In der Prognose zum 30. Juni 2022 geht die Verwaltung von Wohnheimgebühren in Höhe von rund 472.000 Euro aus. Gegenüber dem Planansatz entspricht dies einer Verbesserung um 430.000 Euro. Bei den Wohnheimgebühren besteht das Risiko, dass die gebuchten Forderungen nicht bezahlt werden.

3. Erstattung vom Land

Nach § 15 Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet das Land den Landkreisen für die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehenden Ausgaben für jeden Asylbewerber einmalig eine Pauschale. Ergänzend zu den, über diese Pauschale erstatteten Kosten der vorläufigen Unterbringung, erfolgt seit dem Jahr 2014 eine Spitzabrechnung der Kosten der vorläufigen Unterbringung mit dem Land.

Erstattungen des Landes (in EUR)

Kostenart	Plan 2022	Prognose 30. Juni 2022	Abweichung Prognose/Plan
FlüAG-Pauschalen	9.469.270	14.342.612	4.873.342
Spitzabrechnung 2020	1.329.548	1.329.548	0
Beteiligung Land Nettoaufwand kommunaler AsylbLG-Beziehenden	3.783.938	3.783.938	0
Summe	14.582.755	19.456.097	4.873.342

Die einzelnen Planansätze setzen sich wie folgt zusammen:

FlüAG-Pauschalen: Die Kalkulation der Pauschalen in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro beruht im Wesentlichen auf der Annahme, dass 2022 1 150 Personen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung vom Land zugewiesen werden, die relevant für die Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sind. Zum 30. Juni 2022 wurde die Prognose der Pauschalen auf rund 14,3 Mio. Euro erhöht. Dies ist vor allem auf die hohen Zugänge der ukrainischen Geflüchteten zurückzuführen.

Bei den ukrainischen Geflüchteten besteht zum einen das Risiko, dass die Pauschalen deutlich verzögert eingehen und zum anderen, dass für die Direktaufnahmen, ohne Landeszuweisung, keine Pauschale gezahlt wird.

Im Juni erhielt der Landkreis lediglich für 30 von 212 ukrainischen Geflüchteten die FlüAG-Pauschale. Nach einer Abfrage im Programm MigVIS ist aufgefallen, dass die Datensätze der betreffenden Personen vom Regierungspräsidium Karlsruhe noch nicht vollständig bearbeitet und an das Landratsamt freigegeben wurden. Hierzu ist das Amt für Migration und Integration in Kontakt mit dem Regierungspräsidium.

In der Haushaltsprognose wurden die Direktaufnahmen lediglich zu 50 % angerechnet. Hintergrund hierbei ist, dass dieser Personenkreis direkt in unsere Unterkünfte kommen und teils vor der Registrierung bei den Ausländerbehörden wieder ausziehen.

Spitzabrechnungen: Für die Spitzabrechnung der nicht gedeckten Kosten der vorläufigen Unterbringung für das Jahr 2020 wurde ein Betrag von rund 1,3 Mio. Euro eingeplant. Die Erstattung wird nicht nur als Ertrag, sondern auch als Aufwand gebucht. Hintergrund ist, dass im Bereich der Leistungen mehr Pauschalen gebucht wurden als Aufwendungen. Die Spitzabrechnung wird als Ausgleich in diesem Bereich als Aufwand gebucht.

Finanzielle Beteiligung des Landes an den Nettoaufwendungen für Beziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Anschlussunterbringung (Konnexität): Das Land hat für die Referenzjahre 2019 und 2020 zugesichert, sich mit jeweils 170 Mio. Euro bei den Nettoaufwendungen für Beziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind, zu beteiligen. Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden diese Aufwendungen

spitz abgerechnet. Aufgrund der Kalkulation für die Erstattung und einer nachträglichen Erhöhung in der Planungsphase wurde für das Haushaltsjahr 2022 eine voraussichtliche Erstattung von rund 3,8 Mio. Euro eingeplant.

Ergebnis Erstattungen Land:

- ⇒ In der Prognose zum 30. Juni 2022 geht die Verwaltung von Erstattungen mittels Pauschale durch das Land in Höhe von rund 14,3 Mio. Euro aus. Gegenüber dem Planansatz entspricht dies einer Verbesserung um etwa 4,9 Euro. Das Risiko besteht, dass nicht für alle Direktaufnahmen von ukrainischen Geflüchteten eine Pauschale gezahlt wird. Die Geflüchteten ziehen teils sehr schnell wieder aus, ohne dass die ausländerrechtliche Registrierung erfolgte.
Zum anderen werden die Pauschalen sehr verzögert gezahlt, da noch nicht alle Datensätze in dem Programm MigVis hinterlegt oder freigegeben wurden.
- ⇒ Die Spitzabrechnung 2020 ist mit 1,3 Mio. Euro eingeplant. Eine Abweichung zum Ansatz ist noch nicht ersichtlich.
- ⇒ Die Verwaltung geht von einem Ausgleich von 3,8 Mio. Euro für die Nettoaufwendungen der AsylbLG-Leistungsbeziehenden, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind, aus.

4. Personalaufwand

Der Haushaltsplan 2022 sieht für den Personalaufwand einen Planansatz von rund 5,6 Mio. Euro vor. In der Prognose zum 30. Juni 2022 geht das Amt für Migration und Integration von keiner Änderung aus.

Personalaufwand (in EUR)

Kostenart	Plan 2022	Prognose 30. Juni 2022	Abweichung Prognose/Plan
Personalaufwand	-5.627.706	-5.627.706	0

Der Personalbedarf ist stark abhängig von der Anzahl der Asylsuchenden, welche dem Landkreis zugewiesen werden und der Anzahl der Unterkünfte, die bereitgestellt werden müssen.

Die Personalkosten werden vom Personalreferat personenscharf auf Grundlage des vorhandenen Personalbestandes kalkuliert. Darin enthalten ist nicht die Förderung durch das Land für das Integrationsmanagement – gefördert werden ab Mai 2018 16,84 Stellen des Integrationsmanagements.

Ergebnis Personalaufwand:

⇒ In der Prognose zum 30. Juni 2022 wird von keiner Abweichung zum Haushaltsplan ausgegangen.

5. Prognose: Leistungsausgaben

Neben der Unterbringung ist der Landkreis auch für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständig. Der Kreis der leistungsberechtigten Personen ist in § 1 Abs. 1 AsylbLG abschließend geregelt. Zu ihnen gehören materiell hilfsbedürftige Asylbewerber, geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer, sowie Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte haben dagegen in der Regel Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter.

Die ukrainischen Geflüchteten hatten zunächst lediglich Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Zum 1. Juni 2022 wurde ein Rechtskreiswechsel beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt sind Geflüchtete aus der Ukraine leistungsberechtigt nach dem SGB II. Ein Anspruch auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie Beratung und Vermittlungsleistungen vom Jobcenter besteht dann, wenn bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 Aufenthaltsgesetz erteilt wurde oder eine Fiktionsbescheinigung nach §81 Aufenthaltsgesetz ausgestellt wurde. Für die ukrainischen Geflüchteten, deren Aufenthaltstitel nach dem 31. Mai 2022 beim Ausländeramt beantragt wurde, muss die erkennungsdienstliche Behandlung durch die Ausländerbehörde erfolgt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Personen weiterhin im Leistungsbezug nach dem AsylbLG.

Die gesamte Planung für die Transferaufwendungen liegt bei rund 11,9 Mio. Euro.

1 007 Leistungsbeziehende innerhalb Einrichtung wurden in diesem Ansatz eingerechnet und 922 Leistungsbeziehende außerhalb Einrichtung.

Die Transferaufwendungen für Personen innerhalb Einrichtungen erhöhen sich um rund 589.000 Euro von rund 5,95 Mio. Euro. Die Anzahl an Leistungsbeziehenden bleibt im Vergleich zur Planung nahezu gleich, jedoch hat sich der Pro-Kopf-Aufwand um rund 680 Euro pro Jahr und Person erhöht. Die liegt vor allem an kostenintensiven Behandlungen von beispielsweise Krebserkrankungen oder Aufenthalte im Zentrum für Psychiatrie.

Die eingeplanten Catering-Kosten im Bereich innerhalb Einrichtung werden nicht vollständig im Produkt 3130 gebucht, sondern hauptsächlich im Produkt 3140. Für die AsylbLG-Leistungsbeziehenden wird der Ernährungsanteil dem Produkt 3140 gutgeschrieben. Dies erfolgt automatisiert über die Leistungsbescheide. Die Kosten für die SGB II- und SGB XII-Beziehenden werden nicht durch das Jobcenter oder den Sozialhilfeträger entschädigt, sodass der Bereich Unterbringung des Amtes für Migration und Integration die Kosten für diesen Personenbereich trägt. Das Catering wird in allen Notunterkünften ohne Kochmöglichkeit angeboten. Hierdurch entstehen Aufwendungen in Höhe von etwa 1,4 Mio. Euro. Geplant waren rund 162.000 Euro. Der deutliche Mehraufwand liegt an einer steigenden Anzahl von Notunterkünften und den gestiegenen Preisen des Caterings.

Die Leistungen für Personen außerhalb Einrichtung sind um rund 1,4 Mio. Euro auf 7,9 Mio. Euro gestiegen. Die Anzahl der Leistungsbeziehenden erhöht sich von geplanten 922 Personen auf 1 314 Personen. Dies liegt vor allem an den ukrainischen Geflüchteten, die trotz Anerkennung im Leistungsbezug des AsylbLG bleiben, sofern noch keine erkennungsdienstliche Behandlung durch die

Ausländerbehörden erfolgt ist. Der Pro-Kopf-Aufwand ist hier im ersten Halbjahr 2022 im Vergleich zur Planung gesunken.

Leistungsausgaben nach AsylbLG (in EUR)

Kostenart	Plan 2022	Prognose 30. Juni 2022	Abweichung Prognose/Plan
Personen außerh. Einrichtungen	-6.497.012	-7.854.023	-1.357.011
Personen innerh. Einrichtungen	-5.361.496	-5.950.416	-588.920
Summe	-11.858.508	-13.804.439	-1.945.931

Ergebnis Leistungsausgaben:

- ⇒ In der Prognose zum 30. Juni 2022 geht die Verwaltung von Leistungsausgaben in Höhe von rund 13,8 Mio. Euro aus. Gegenüber dem Planansatz entspricht dies einer Verschlechterung um circa 1,9 Mio. Euro.
- ⇒ Der Anstieg des Pro-Kopf-Aufwandes im Bereich der Transferaufwendungen innerhalb Einrichtungen aufgrund kostenintensiven Krankenbehandlungen sowie die deutlich gestiegenen Fallzahlen im Bereich der Transferaufwendungen außerhalb Einrichtung sind für diese Entwicklung ausschlaggebend.

6. Prognose: Sicherheitsdienste

Der Aufwand für den Sicherheitsdienst wurde im Haushaltsplan 2022 mit rund 3,2 Mio. Euro veranschlagt. Es wurde in der Planungsphase des Haushalts davon ausgegangen, dass im Jahr 2022 im ersten halben Jahr die Sicherstellung von Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen und die Sicherstellung der Einhaltung des Betretungsverbots notwendig sein wird. Zum 30 Juni 2022 wird ein höherer Aufwand in Höhe von insgesamt etwa 3,7 Mio. Euro prognostiziert.

Kosten Sicherheitsdienst (in EUR)

Kostenart	Plan 2022	Prognose 30. Juni 2022	Abweichung Prognose/Plan
Sicherheitsdienste	-3.165.907	-3.733.173	-567.266

Die Höhe des Aufwands für die Sicherheitsdienste hängt direkt von der Anzahl der eingesetzten Mitarbeitenden und den angeforderten Einsatzstunden ab.

Bis April 2022 wurde die Einhaltung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen durch extra Security-Streifen kontrolliert. Ab Mai 2022 erhöhte sich der Bedarf an Security-Personal nochmal aufgrund der Belegung von Notunterkünften.

Zusätzlich fallen unter dieser Position die DRK-Hausnotrufknöpfe mit denen die Mitarbeitenden vor Ort, falls nötig, die Polizei alarmieren können.

Ergebnis Sicherheitsdienste:

- ⇒ In der Prognose zum 30. Juni 2022 geht die Verwaltung von Kosten für den Sicherheitsdienst in Höhe von etwa 3,7Mio. Euro aus. Dies entspricht einer Verschlechterung zum Planansatz in Höhe von rund 567.000 Euro insbesondere aufgrund des höheren Bedarfs an Security-Personal für die Notunterkünfte.

7. Prognose: Gebäudekosten

Der Haushaltsplan 2022 sieht für die Gebäudekosten einen Planansatz von 5,8 Mio. Euro vor. Für die Prognose zum 30. Juni 2022 erfolgte keine neue Hochrechnung der Gebäudekostenumlage.

Gebäudekosten (in EUR)

Kostenart	Plan 2022	Prognose 30. Juni 2022	Abweichung Prognose/Plan
Gebäudekostenumlage	-5.814.411	-5.814.411	0

Zu einem großen Teil handelt es sich bei den Gebäudekosten um fixe Kosten wie die Miete, Nebenkosten und Abschreibungen, die der Höhe nach nicht beeinflussbar sind. Die Kosten werden zwar über die Spitzabrechnung durch das Land erstattet, allerdings mit zeitlicher Verzögerung.

Ergebnis Gebäudekosten:

- ⇒ In der Prognose zum 30. Juni 2022 geht die Verwaltung von Gebäudekosten in Höhe von rund 5,8 Mio. Euro aus. Es erfolgte keine neue Hochrechnung.

8. Übersicht Risiken - Risikomatrix

Auswirkungen	hoch		(3) (4)	
	mittel		(1)	(2)
	gering			
		gering	mittel	hoch
		Eintrittswahrscheinlichkeit		

(1) Wohnheimgebühren – Forderungsausfälle

Bei den Wohnheimgebühren muss beachtet werden, dass ein Großteil der Gebühren aus Forderungen besteht, die noch nicht bezahlt sind.

(2) Spitzabrechnung / Konnexität

Die Planung der tatsächlichen Erstattung gestaltet sich schwierig, da erfahrungsgemäß nicht alle Kosten anerkannt werden.

(3) Zugangszahlen

Neben den aktuell steigenden Zuteilungen von Asylsuchenden des Landes werden weiterhin wöchentlich rund 50 ukrainische Geflüchtete zugewiesen. Hinzukommen Direktaufnahmen in den Unterkünften, die nicht vorhersehbar sind. Wie sich die Zugänge gesamt weiterentwickeln werden ist momentan noch nicht absehbar.

(4) Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Die Pauschalen für die zugewiesenen ukrainischen Geflüchteten erfolgt zeitlich verzögert. Datensätze der betreffenden Personen wurden im Programm MigVis vom Regierungspräsidium Karlsruhe noch nicht vollständig bearbeitet und an das Landratsamt freigegeben. Die Personen, die direkt in unsere Unterkünfte kommen (Direktaufnahmen) ziehen teils vor der Registrierung bei den Ausländerbehörden wieder aus.